



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05720**
Datum: 29.08.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	05.09.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.10.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.11.2006	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	13.12.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 26.05.2004

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 26.05.2004.

Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 26.05.2004

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) vom 26.05.2004 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- 2.) In § 11 Abs. 2 sind die Worte „gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe d) nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)“ zu streichen.

Begründung:

Ausgangslage

Gegenstand der Vorlage ist eine Änderung der Satzung bezüglich der **Feststellung des Jahresabschlusses**. Die bisherige Regelung, wonach der Verwaltungsrat den Jahresabschluss nach vorheriger **Zustimmung des Stadtrates** beschließen darf, hat sich in der Praxis als zu zeitaufwändig und **unpraktikabel** erwiesen.

Der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstandes zwar das Entscheidungsrecht hat, aber erst entscheiden darf, wenn vorher der **Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zugestimmt** hat. Diese Klausel hat sich in der Praxis als äußerst umständlich erwiesen. Als dem satzungsgemäß zuständigen Organ für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes ist dem Verwaltungsrat der Jahresabschluss zuerst zur Kenntnis zu bringen. Da der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungen und Liegenschaften und der Stadtrat zu diesen Punkten vom **Verwaltungsrat** auch eine **Empfehlung** erwarten, muss der Verwaltungsrat diese Punkte vor Einbringung in die städtischen Gremien beraten und eine Empfehlung formulieren.

Nach **Zustimmung des Stadtrates** ist der Jahresabschluss mit Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstandes dann **erneut im Verwaltungsrat** zu behandeln und zu beschließen.

Unpraktikabel und damit zeitaufwändig wäre die Weiterführung der bisherigen Rechtslage. Die Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand, die Beratung im Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungen und Liegenschaften, die Zustimmung im Stadtrat und die anschließende nochmalige Entscheidung im Verwaltungsrat wäre so **zeitintensiv**, dass eine zeitnahe Feststellung des Jahresabschlusses nach erfolgter Abschlussprüfung vor **Erstellung des Beteiligungsberichts** mit dieser Verfahrensweise nicht möglich ist.

Zweck der Satzungsänderung

Es wird daher vorgeschlagen, entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 3 des Anstaltsgesetzes Sachsen-Anhalt dem Verwaltungsrat diese **Entscheidungsbefugnisse** ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates zu übertragen. Nachteile für die Stadt Halle (Saale) sind hierdurch angesichts der satzungsgemäßen Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 AnstG hat der Gesetzgeber dem **Verwaltungsrat** und nicht dem Stadtrat die abschließende **Entscheidungskompetenz** über die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zugewiesen.

Im Quervergleich wird diese Vorgehensweise bei einer vergleichbaren Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Halle (Saale) durchgeführt. Dabei handelt es sich um die **Stadt- und Saalkreissparkasse**.

Der Stadtrat hat über die **Entlastung des Verwaltungsrates** zu entscheiden. Darin eingeschlossen sind natürlich sämtliche wesentlichen Informationen zum **Jahresabschluss der BMA**. Im Rahmen dieses Entlastungsbeschlusses kann auch der Jahresabschluss der BMA erörtert werden. Insbesondere kann dabei auch über die Verwendung des **Betriebskostenzuschusses** bzw. **Investitionszuschusses** berichtet werden.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.